

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 17 (1955)
Heft: 11-12

Artikel: Der Hof zur Balm
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Hof zur Balm

Von HANS SIGRIST

Wie zu den meisten Burgen, so gehörte auch zur Grottenburg Balm wohl seit ihrer Erbauung ein Bauerngut, das nach der Burg den Namen Hof zur Balm trug und, von einem Lehenmann bewirtschaftet, den Burgbewohnern den notwendigsten Lebensbedarf sicherte. Als Pertinenz der Burg wechselte der Hof mit jener seine Besitzer. Urkundlich erwähnt wird er freilich relativ spät, erstmals im Jahre 1408, wo Arnold Bumann, der damalige Herr zu Balm, seinen Drittel des Hofes an einen Christen Claus von Zuchwil als Erblehen verliet¹. Aus dieser Belehnung scheint hervorzugehen, daß auf dem ja recht umfangreichen Hofe schon damals nicht nur ein einziger Lehenmann saß, sondern mindestens zwei oder drei. 1411 erwarb die Stadt Solothurn mit Burg und Herrschaft Balm auch die Lehensherrlichkeit über den Hof zur Balm, der fortan als obrigkeitliches Lehen galt und der Stadt einen jährlichen Erblehenzins zu entrichten hatte.

Der erste solothurnische Lehenmann, genannt Jagki von Zuchwil, wohl ein Verwandter des erwähnten Christen Claus, geriet bereits 1412 in einen Streithandel mit seiner Obrigkeit². Dann hört man längere Zeit nichts mehr von dem Hof zur Balm, bis dieser 1460 von Hans Küng, Kirchherr zu Oensingen, erworben wurde³. Der bescheidene Preis von 65 Gulden rührt wohl daher, daß der Hof sich damals noch auf das Gelände unter der Balmfluh beschränkte, da die Balmberge erst später allmählich in Nutzung gezogen wurden. Eine gewisse Unklarheit bringt das Testament des Schultheißen Niklaus von Wengi von 1464, wo unter den vergabten Gütern auch der «Hof zur Balm» erscheint; gemeint ist aber wohl der Hof zu Kammersrohr in der Herrschaft Balm, der nachweislich von Jakob von Wengi, dem Vater des Schultheißen, erworben worden war. Hans Küng verkaufte jedenfalls seinen Hof zur Balm erst 1469 weiter an einen Wernli Niggli.

1485 erscheint dann erstmals die Familie auf dem Hof zur Balm, die mit seinen Geschicken so lange und eng verbunden blieb, daß Hof und Berg nach ihr lange Zeit die Namen «der Lyssern Hof» und «der Lyssern Berg» trugen. Das Geschlecht der Lysser findet sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sowohl in der Stadt Solothurn wie zu Günsberg; von welchem Zweig der erste, Burkhart Lysser, auf den Balmhof zog, ist nicht nachzuweisen, ebensowenig, wann dies geschah. Relativ kurze Zeit nach seinem ersten urkundlichen Erscheinen, 1494, übergab er den Hof bereits seinen beiden Söhnen Cristan und Peterhans Lysser zu gemeinsamem Eigentum⁴. Die beiden Brüder

saßen noch 1533 auf dem Hofe und erhielten in diesem Jahre einen förmlichen Lehenbrief, der im Original erhalten ist. Besonders interessant ist daran die Umschreibung der Marchen des Hofes: sie stimmen genau überein mit den Grenzen der heutigen Gemeinde Balm, mit Ausnahme des Niederwiler Stierenbergs, der nicht zum Hofe gehörte. Innerhalb dieser Marchen lagen, gegen Niederwil hin, 27 Jucharten Eigen, die Burkhart Lysser von «Pfaff Küng» gekauft hatte und die nicht zum Lehen gehörten, ebenso wie 5 Jucharten, die den Schwestern in der Sammlung zu Solothurn zinspflichtig waren. Von dem Erblehen entrichteten die Lysser der Stadt Solothurn jährlich 10 Pfund in Geld, dazu ein altes und zwei junge Hühner. Auf die allmählich fortschreitende Nutzung der Balmberge weist der Umstand hin, daß die Lysser von dem «nüwen Berg» noch einen Sonderzins von 2 Pfund und einem Käse bezahlen mußten. Die Rodungstätigkeit innerhalb des Lehens war also nicht frei, ebenso wie sich die Obrigkeit jederzeit das Recht vorbehielt, in den im Bereich des Lehens stehenden Hochwäldern Holz schlagen zu lassen.

Einer der beiden Brüder blieb offenbar kinderlos oder hatte höchstens Töchter, denn 1551 erscheinen wiederum vier Brüder als Besitzer des Hofes zur Balm: Cleinhans, Conrad, Urs und Benedict Lysser. Benedict erhielt statt eines Anteils am Balmhof eine Schuppe zu Hubersdorf, war aber wie seine Brüder an den Balmbergen beteiligt⁵. Doch schon unter diesen vier Brüdern zeigte es sich, daß es dem Hofgut Balm erging wie den Schuppen in den eigentlichen Dorfgemeinden: die Lehenträger vergaßen nur zu gerne, daß ihre Güter eigentlich Lehen waren und verkauften, vertauschten und versetzten davon Stücke, wie wenn es sich um ihr freies Eigentum gehandelt hätte. Schon 1560 wird ein Benedikt Stampfli zu Balm genannt, der sich offenbar von den Lyssern ein Stück des Balmhofes hatte abtreten lassen⁶. 1567 suchte die Obrigkeit der drohenden Auflösung des Erblehens vorzubeugen und entzog den Lyssern strafweise das Lehen, da sie ohne Erlaubnis und ohne den Ehrschatz zu entrichten, Stücke daraus verkauft hätten. Auf die reumütigen Klagen der Lysser hin wurde aber der Entzug des Lehens umgewandelt in eine Geldstrafe von 130 Gulden, die schließlich noch einmal gemildert und auf 100 Gulden herabgesetzt wurde. Dafür mußten sie sich freilich gefallen lassen, daß der jährliche Zins von 12 auf 20 Pfund erhöht wurde, vermutlich, weil inzwischen die Balmberge immer intensiver genutzt wurden und größeren Ertrag abwarfen⁷. An der allgemeinen Tendenz zur allmählichen Auflösung des Hofverbandes änderte aber dieses Eingreifen der Obrigkeit nichts. 1577 gaben die Räte selber die Zustimmung dazu, daß ihr Stadtschreiber Werner Saler ein Stück der Balmberge erwarb, mit der Begründung, dieses sei den Lyssern zu abgelegen. 1580 verkaufte Urs Lysser ein Haus zu Balm an einen Hans Strodel;

er selber wohnte übrigens schon vorher nicht mehr auf dem Balmhof, sondern auf dem weiter unten gelegenen Hof zum Steig⁸. In den achtziger Jahren verloren die Lysser dann auch den Alleinbesitz des Lehens selber, indem offenbar durch Heirat oder Erbschaft Benedict Lüthi, Wirt und Ammann zu Kriegstetten, einen Anteil des Lehens erwarb. Er erreichte von der Obrigkeit die Teilung des Lehens, allerdings unter der Bedingung, daß für den Lehenzins nur ein Lehenträger verantwortlich blieb⁹. Praktisch löste sich der Hof damit in einzelne Güter auf. Die Bedeutung des Lehens beschränkte sich auf den Lehenzins; dazu waren die Inhaber des Balmhofes verpflichtet, den Weg über den Balmberg, der offenbar eine steigende Bedeutung gewann, zu unterhalten von der Rüttener Einung bis an die Balmfluh, während die Unterhaltungspflicht für die Strecke von der Balmfluh bis an die Einung Welschenrohr dem ganzen Gericht Flumenthal auferlegt war. Auf dem Balmhof selber spielten fortan für längere Zeit nicht mehr die Lysser, sondern die Lüthi die Hauptrolle.

Die Auflösung des alten Hofverbandes ergriff auch die Balmberge, die rasch unter die Familien des solothurnischen Patriziats aufgeteilt wurden. Die Bewirtschaftung der entstehenden Sennhöfe erfolgte durch Lehensennen, die vorzugsweise aus dem Thal und dem Kanton Luzern hergeholt wurden, zum geringern Teil aus dem benachbarten Günsberg. Auf den Stadtschreiber Saler folgte 1597 Hauptmann Franz Byß, der den Hintern Balmberg, heute Krüttliberg genannt, erwarb. 1602 veräußerte Urs Lysser seinen ganzen Anteil am Hof und Berg zur Balm an Hauptmann Urs Zurmatten¹⁰. Im achtzehnten Jahrhundert finden wir den Untern Balmberg mit dem Zwischenberg im Besitz der von Roll; der Mittlere Balmberg gehörte den Dunant; der untere Teil des Oberbalmbergs war Besitz der Wagner, der obere der Wallier; der Vordere Balmberg stand den Tugginern, später den Suri zu; den Hintern Balmberg besaßen zuerst die Glutz, dann die Vesperleder.

Auch der Staat interessierte sich zunehmend für den Balmberg und insbesondere die Balmbergstraße, die als «Märetweg» den Verkehr zwischen dem Hintern Thal und der Hauptstadt Solothurn vermittelte, aber wohl auch weiterher, vom Münstertale aus, frequentiert wurde. 1703 errichtete die Regierung eine Zollstätte am Balmberg, die im ersten Jahre immerhin einen Ertrag von 73 Pfund abwarf¹¹. Wie eine Skizze des Engpasses bei der Balmfluh aus dem Jahre 1741 zeigt, war das Sträßchen auch bereits recht gut ausgebaut und für kleinere Wagen befahrbar¹². 1786 wurde mit der Gipsmühle, welche die von Roll auf ihrem Balmberg eröffneten, sogar ein bescheidener Anfang einer Industrie auf dem Boden des alten Balmhofes gemacht.

Bei allen diesen Veränderungen ging die Erinnerung an die alte Einheit des Hofes zur Balm so sehr verloren, daß die Obrigkeit 1748 die Lehenkammer

beauftragen mußte, abzuklären, in was eigentlich das Lehen ursprünglich bestanden habe¹³. Das Resultat dieser Nachforschung scheint immerhin so günstig gewesen zu sein, daß ein solothurnischer Patrizier, der Marschall Franz Viktor Settler, sich bewogen fühlte, das Lehen in seinen Besitz zu bringen. Doch bald danach schlug mit dem Einfall der Franzosen die letzte Stunde des alten Balmlehens. Die Helvetik hob alle Lehensverhältnisse auf, und auch ihr Sturz weckte das Erblehen des Hofes zur Balm nicht wieder zu neuem Leben. Allerdings dauerte es geraume Zeit, bis das rechtlich nun im leeren Raum schwebende Gebiet des Hofes eine neue Organisationsform fand. Nachdem man 1818 den Balmhof und die Balmberge provisorisch der Gemeinde Niederwil zugeteilt hatte, erhoben sich sogleich Streitigkeiten zwischen dieser Gemeinde und den Besitzern und Pächtern der Balmberge, welche die Gemeinde als Hintersässen behandeln und besteuern wollte. Schließlich erfolgte die Lösung dadurch, daß sich der ehemalige Hof zur Balm, vergrößert um den Niederwiler Stierenberg, 1822 als eigene Gemeinde konstituierte¹⁴. Acht Haushaltungen mit 34 Personen, die im Weiler Balm ansässig waren, wurden dabei als Bürger anerkannt, dazu zehn Heimatlose als Ansassen. Die Besitzer der Balmberge und ihre Lehensennen wurden als Hintersässen eingereiht, hatten aber, soweit die Besitzer solothurnische Kantonsbürger waren, kein Hintersässengeld zu bezahlen, und zwar ausdrücklich in Anerkennung der guten Dienste, die die solothurnischen Bergbesitzer bei der Konstituierung der selbständigen Gemeinde Balm geleistet hatten. Die Zahl der Bewohner der Balmberge ist in der Konstituierungsurkunde nicht angegeben, wohl weil sie relativ häufigem Wechsel unterlag, doch gibt die Volkszählung von 1829 für die Gemeinde Balm eine Gesamtbevölkerung von 72 Personen an, so daß die sechs damals noch bestehenden Sennhöfe von rund 30 Personen bewohnt wurden. Mit der Konstituierung der Gemeinde Balm war der endgültige Schlußstrich unter die Geschichte des Hofes zur Balm gezogen; fortan gehörte er ebenso sehr der Vergangenheit an wie die Ruinen der Burg, von der er Namen und Ursprung herleitete.

Anmerkungen

¹ Soloth. Wochenblatt 1816, S. 143. ² Urkunde vom 8. Juni 1412 im Staatsarchiv Solothurn. ³ Ratsmanuale alte Reihe, Bd. 2, S. 43; Bd. 5, S. 50. ⁴ Ratsmanuale alte Reihe, Bd. 20, S. 125, 334. ⁵ Ratsmanual 1551, S. 144 a. ⁶ Ratsmanual 1560, S. 84. ⁷ Ratsmanual 1567, S. 564, 567, 581. ⁸ Ratsmanual 1577, S. 226; 1580, S. 78. ⁹ Ratsmanual 1589, S. 674. ¹⁰ Ratsmanual 1597, S. 291; 1602, S. 187. ¹¹ Ratsmanual 1703, S. 251; Seckelmeisterrechnung 1703. ¹² Acta Flumenthal, Bd. 1, S. 292. ¹³ Acta Flumenthal, Bd. 2, S. 232. ¹⁴ Acta Flumenthal, Bd. 2, S. 572 ff.